

Inhalt

- 37. Sitzung des Kreisausschusses
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

37. Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 23.04.2018 um 14:30 Uhr

im Landratsamt Augsburg, Kleiner Sitzungssaal 221, 2. Stock

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Änderung in der Besetzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
2. Verschiedenes
3. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 12.04.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**An die
Stadt Bobingen
Rathausplatz 1
86399 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **12.04.2018**

Az.Nr. 3-216-2018-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung von drei Mehrfamilienhäusern mit 36 Wohneinheiten und einer Tiefgarage auf den Grundstücken Fl.Nrn. 544 und 544/14 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 12.04.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 43 Nr. 3 wird folgende Abweichung zugelassen:

Die Entleerung des Müllagerraumes darf über die Tiefgarage statt direkt ins Freie erfolgen.

3. Von § 2 Abs. 4 und Abs. 10 der Stellplatzsatzung der Stadt Bobingen wird folgende Abweichung zugelassen:

Es dürfen 23 Stellplätze, anstatt der erforderlichen 28 Stellplätze oberirdisch errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine

aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 12.04.2018

Martin Sailer
Landrat